

Satzung

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – SRS)

vom 07.10.2024

Aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Hauzenberg folgende

Satzung

§ 1 Aufgaben

(1) Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.

(2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichtungen wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2 Anschlussgebiet

(1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.

(2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest.

§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

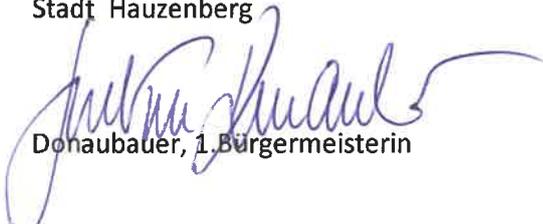
§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Hauzenberg, den 07.10.2024

Stadt Hauzenberg


Donaubauer, 1. Bürgermeisterin



Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hauzenberg

Reinigungsklasse I:

Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird bei Bedarf der im Straßenraum anfallende Schnee 1 x jährlich abgefahren:

Am Kalvarienberg
Böhmerwaldstraße
Döbling
Fliederstraße
Heckenweg
Rachelweg
Schachet
Weiherfeldstraße (ab Hs.Nr. 5)
Weiherweg
Ziegelweg

Reinigungsklasse II:

Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird, soweit es die Witterung zulässt, in der Regel 14-tägig maschinell gereinigt:

Ahndlweg
Am Hang
Bahnhofstraße
Bayerwaldstraße bis Hs.Nr. 48 (ohne Hs.Nr.26 -28a)
Bergstraße
Bräugasse ab F.-Weid.-Str. bis Abzw. Nußbaumweg
Brückenstraße bis einschl. Busbucht Abzw. Mühlstraße
Brünststraße
Büchlberger Straße bis Werksteinhalle (ohne Hs.Nr. 22 und 24)
Carosaweg
Danglmühle bis einschl. Hs.Nr. 15
Duschlbergstraße bis Hs.Nr. 19
Eckmühlstraße bis Abzw. Eckhofstraße u. Parkplatz
Egerstraße
Edwiese
Färberstraße
Flachsweg
Florianstraße
Freudenseestraße bis Abzw. Bayerwaldstraße
Fritz-Weidinger-Straße
Hans-Günther-Straße
Hafnerstraße
Hochreutweg
Hopfgartenweg bis Hs.Nr. 21b Abzw. In der Leiten
Im Mitterfeld

Im Tal bis einschl. Hs.Nr. 9
Im Tränental bis Abzw. Im Tal (außer Teilstück Am Rathaus bis Pfarrstraße)
In der Leiten bis einschl. Hs.Nr. 22
Industriestraße
Juliane-Ruck-Straße
Mühlstraße bis Abzw. Steinweg
Nußbaumweg
Passauer Straße bis Zankl-Bruch
Pointweg
Posthalterweg (ab Pflasterfläche bis Fritz-Weidinger-Straße)
Poststraße
Ringstraße
Schröckstraße
Schröck ab Hs.Nr. 1 bis Abzw. Edwiese
Stadionstraße bis Hs.Nr. 8
Steinmetzstraße
Steinwall
Steinweg
Sudetenstraße
Toni-Pötzl-Straße
Vitusstraße
Waldkirchener Straße bis einschl. Hs.Nr. 11 u.14
Wastlmühlstraße
Wastlweg
Watzlikweg

Reinigungsklasse III:

Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird, soweit es die Witterung zulässt, in der Regel 14-tägig maschinell gereinigt. Zusätzlich wird bei Bedarf der im Straßenraum anfallende Schnee 1 x jährlich abgefahren:

Eckhofstraße (ohne Hs.Nr. 34)
Hammerschmiedstraße bis Hs.Nr. 14
Kreuzwiese
Kusserstraße von Hs.Nr. 2 bis Freudenseestraße
Markusstraße
Pfarrstraße
Pufferholzweg
Sannerwies
Schulsteig
Sonneneck
Staffelstraße
Zeppelinstraße

Reinigungsklasse IV: nicht belegt

Reinigungsstufe V:

Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird, soweit es die Witterung zulässt, in der Regel 1 x wöchentlich per Hand gereinigt:

Eichendorffweg

Im Tränental bis Abzw. Im Tal (Teilstück Am Rathaus bis Pfarrstraße)

Matheisweg

Posthalterweg (vom Marktplatz bis Ende Pflasterfläche)

Reinigungsstufe VI:

Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird, soweit es die Witterung zulässt, im Sommer in der Regel 3 x wöchentlich, im Winter 1 x wöchentlich per Hand gereinigt. Zusätzlich wird bei Bedarf der im Straßenraum anfallende Schnee 1 x jährlich abgefahren:

Am Rathaus

Kusserstraße bis Hs.Nr. 2 (Pflasterfläche)

Marktplatz

Marktstraße

Schulstraße

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hauzenberg vom 07.10.2024 wurde im Amtsblatt der Stadt Hauzenberg am 05.11.2024 veröffentlicht.

Hauzenberg, den 07.11.2024

STADT HAUZENBERG



Rudolf Hirz,
2. Bürgermeister